

# Bekanntmachungen

## Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung

### Bekanntmachung [1053 A] eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Zahnärzte Vom 14. Oktober 2005

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2005 folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Richtlinien über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinien-Zahnärzte) in der Fassung vom 12. März 1993, zuletzt geändert am 21. September 1999 (BAnz. S. 19 721), werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A wird Nummer 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:  
„Die Richtlinien gewährleisten einheitliche und vergleichbare Grundlagen, Maßstäbe und Verfahren über die Festsetzung der Planungsbereiche (Abschnitt B), Feststellung des Standes der zahnärztlichen Versorgung (Abschnitt C), Ermittlung und Beurteilung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades in der zahnärztlichen Versorgung (Abschnitt D), Feststellung und Beurteilung einer zahnärztlichen Unterversorgung oder einer unmittelbar drohenden Unterversorgung (Abschnitt E), Feststellung und Beurteilung einer zahnärztlichen Überversorgung (Abschnitt F), Gemeinsame Berufsausübung in einer Gemeinschaftspraxis und Beschäftigung von angestellten Zahnärzten (Abschnitt G) und die Berücksichtigung der in medizinischen Versorgungszentren nach § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V tätigen Zahnärzte bei der Bedarfsplanung (Abschnitt H).“
2. In Abschnitt B wird Nummer 4 wie folgt neu gefasst:  
„4. Bei der Festlegung der Planungsbereiche nach den Nummern 2 und 3 ist zu berücksichtigen, dass die zahnärztliche Praxis oder das medizinische Versorgungszentrum für den Patienten in zumutbarer Entfernung liegt.“
3. In Abschnitt D.1 wird Satz 11 wie folgt neu gefasst:  
„Die Verhältniszahlen werden im Abstand von höchstens drei Jahren durch den Gemeinsamen Bundesausschuss überprüft.“
4. In Abschnitt D wird Nummer 4.1 wie folgt neu gefasst:  
„4.1 auf Seiten der an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte: deren Tätigkeitsgebiet, Alters- und Organisationsstruktur (Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft, medizinisches Versorgungszentrum) sowie die Anzahl der angestellten Zahnärzte;“
5. In Abschnitt F wird Nummer 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
„Der Zulassungsausschuss kann in Planungsbereichen, für die eine Überversorgung festgestellt worden ist, zusätzliche Vertragszahnarztsitze besetzen, soweit diese entweder zur Wahrung der Qualität der zahnärztlichen Versorgung unerlässlich sind oder soweit ein lokaler Versorgungsbedarf in Teilen eines großstädtischen Planungsbereichs oder eines großräumigen Landkreises nachgewiesen ist.“
6. In Abschnitt F wird Nummer 2 ein neuer Satz 5 angefügt:  
„Zulassungen wegen lokalen Sonderbedarfs nach Satz 1, 2. Alt. sind an den Ort der Niederlassung gebunden.“
7. In Abschnitt G wird Nummer 5 um die folgende Protokollnotiz ergänzt:  
„Protokollnotiz:  
Durch die Einführung des befundbezogenen Festzuschussystems zum 1. Januar 2005 bleiben bei der Bestimmung des Gesamtpunktzahlvolumens die Punktzahlen für prothetische Leistungen unberücksichtigt.“
8. Abschnitt H wird wie folgt neu gefasst:  
„H. Grundlagen, Maßstäbe und Verfahren für die Berücksichtigung der in medizinischen Versorgungszentren nach § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V tätigen Zahnärzte bei der Bedarfsplanung  
1. Bei der Feststellung des Versorgungsgrades sind zugelassene Zahnärzte mit dem Faktor 1,0 und genehmigte angestellte Zahnärzte nach Maßgabe des konkreten Beschäftigungsumfanges zu berücksichtigen. Für die Berücksichtigung genehmigter angestellter Zahnärzte gelten folgende Anrechnungsfaktoren:  
Vertraglich vereinbarte Arbeitszeit  
Anrechnungsfaktor  
bis 10 Stunden pro Woche 0,25,  
über 10 bis 20 Stunden pro Woche 0,5,  
über 20 bis 30 Stunden pro Woche 0,75,  
über 30 Stunden pro Woche 1,0.  
Werden Arbeitsstunden pro Monat vereinbart, ist der Umrechnungsfaktor 1/4,2 zur Errechnung der Wochenarbeitszeit anzuwenden.  
2. Für die Anstellung von Zahnärzten in medizinischen Versorgungszentren nach § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V gelten bei angeordneten Zulassungsbeschränkungen die Nummern 1 bis 10 des Abschnitts G entsprechend. Die Zulassungsbeschränkungen gelten nicht für den Fall einer Nachbesetzung im Sinne des § 103 Abs. 4a Satz 5 SGB V, wobei die Nachbesetzung nur im zeitlichen Umfang der Beschäftigung des ausgeschiedenen Zahnarztes möglich ist.  
3. Für die Aufnahme von Zahnärzten in medizinischen Versorgungszentren nach § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V gilt bei angeordneten Zulassungsbeschränkungen Nummer 2 des Abschnitts F mit folgenden Maßgaben entsprechend:  
– bei Zulassung eines weiteren Vertragszahnarztes ist die Zulassung an die Person des Zahnarztes und an den Vertragszahnarztsitz (die Betriebsstätte) des medizinischen Versorgungszentrums gebunden;  
– bei der Anstellung eines weiteren Zahnarztes, ist eine Übertragung der Tätigkeit auf andere Zahnärzte des medizinischen Versorgungszentrums unzulässig. Eine Nach-

besetzung nach § 103 Abs. 4a Satz 5 SGB V bedarf der erneuten Genehmigung und kann nur bei Fortbestand der Sonderbedarfsfeststellung erteilt werden.

4. In zulässigen Fällen der gleichzeitigen Tätigkeit als Vertragszahnarzt außerhalb eines und als angestellter Zahnarzt in einem medizinischen Versorgungszentrum bezieht sich die Bedarfsplanungs-Anrechnung nur auf den Vertragszahnarzt-sitz des Zahnarztes.
5. Kommt es bei einem in einem medizinischen Versorgungszentrum angestellten Zahnarzt durch eine Änderung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu einer Erhöhung des Anrechnungs-Faktors nach Nummer 1 des Abschnitts H, so ist zuvor die Genehmigung des Zulassungsausschusses erforderlich. Kommt es zu einer Verringerung des Anrechnungsfaktors, so ist dies dem Zulassungsausschuss anzuzeigen.
6. Beantragt ein Zahnarzt nach Maßgabe des § 103 Abs. 4a Satz 4 SGB V nach Beendigung seiner Anstellung in einem medizinischen Versorgungszentrum in demselben Planungsbereich die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung, so ist die Zulassung unbeschadet bestehender Zulassungsbeschränkungen in demselben Planungsbereich bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu erteilen, wenn der angestellte Zahnarzt im zurückliegenden Zeitraum von fünf Jahren mindestens mit dem Faktor 0,75 bei einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden auf den Versorgungsgrad angerechnet worden ist. Dies gilt nicht für Zahnärzte, die auf Grund einer Nachbesetzung nach § 103 Abs. 4a Satz 5 SGB V in einem medizinischen Versorgungszentrum tätig waren.
7. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V entsprechend.“
9. In der Überschrift zu Abschnitt H wird „H.“ durch „I.“ ersetzt.
10. In der Überschrift zu Abschnitt I wird „I.“ durch „J.“ ersetzt. Die Wörter „Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen“ werden ersetzt durch „Gemeinsamer Bundesausschuss“.
11. In der Überschrift zu Abschnitt J wird „J.“ durch „K.“ ersetzt.
12. In der Anlage 1 „Zahnärztliche Versorgung/Planungsblatt A“ wird die Tabelle um eine Spalte 9 „Organisationsstruktur“ ergänzt.
13. In den „Erläuterungen zu den Planungsblättern A, B und C (Anlagen 1, 2, 3), Planungsblatt A, Strukturdaten“ wird nach „Sp. 8 Praxisbesonderheiten“ angefügt:  
„Sp. 9 Einzelpraxis  
Gemeinschaftspraxis  
Praxisgemeinschaft  
Medizinisches Versorgungszentrum“

II.

Diese Änderung der Richtlinien tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 14. Oktober 2005

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende  
G e n z e l